

DER FERNSEHER

Karl Kauf sieht in einer Werbebroschüre des als besonders preiswert geltenden Versandhauses V mehrere dort beworbene Modelle eines Plasma – TV. Er interessiert sich insbesondere für drei hiervon, deren Preise und Leistungen in einem Text-Block zusammengefasst sind:

Modell	A	B	C
Bestellnummer:	08/15	08/25	08/35
Preis:	899,00 €	1.199,00 €	1.699,00 €

K füllt den beigegefügteten Bestellschein aus und bestellt: „A“ ; 08/15 ; 899,00 € V antwortet in einem Schreiben, er bedauere K mitteilen zu müssen, dass das Modell A bereits vergriffen sei. Er bitte A sich ggf. aus dem übrigen Sortiment ein Modell auszusuchen. Verärgert wendet sich K an Sie und meint, wenn V schon ein Angebot mache, müsse er sich hieran auch festhalten lassen. Er, K, verlange jedenfalls Lieferung.

ZU RECHT?

VARIANTE 1:

Wie wäre es wenn sich K beim Ausfüllen des Zettels verschrieben habe. K wollte bestellen „A“ ; 08/15 ; 899,00 € und hat bestellt: „B“; 08/25; 1.199,00 €. V verpackt ohne Umschweife den Fernseher und schickt diesen an K. Schon vor dem Auspacken sieht K sofort, dass es sich nicht um das von ihm gewünschte Modell handelt und kontrolliert seine Bestellung. Dabei stellt er seinen Irrtum fest und schickt den Fernseher noch am gleichen Tage an V zurück mit einem Begleitschreiben, in dem er den V um Entschuldigung für das Versehen bittet und erklärt, dass er sich nicht an die Bestellung gebunden fühle, weil er sich verschrieben habe. V meint, dass das ja nicht sein könne. Schließlich könne er ja nichts dafür, dass sich K verschreibe. V verlangt Zahlung des Betrags von 1.199,00 €. Für den Fall, dass V den Kaufpreis nicht erhalten kann, möchte er zumindest die Kosten für Verpackung und Versand ersetzt verlangen.

ZU RECHT?

VARIANTE 2:

Wie wäre Variante 1 zu beurteilen, wenn K den Fernseher im Internet bestellt hätte, und den Fernseher, ohne ihn auszupacken an V zurück schickt und V gegenüber nur erklärt, „er widerrufe den Kaufvertrag“?